

Schaden

rechtlichen S. (z.B. / Ordnungsstrafmaßnahme, / Zwangsgeld), zivilrechtlichen S. (z.B. / Garantieansprüche, Schadenersatz), LPG-rechtlichen S. (z.B. Rüge, Schadenersatz) und wirtschaftsrechtlichen S. // Wirtschaftsrecht). S. tragen der Tatsache Rechnung, daß in der sozialistischen Gesellschaft noch nicht alle Menschen gelernt haben, Rechtsvorschriften freiwillig und bewußt zu verwirklichen.

Schaden - materieller Nachteil, der einem Bürger oder Betrieb durch Pflichtverletzung eines anderen entsteht. Während im allgemeinen Sprachgebrauch unter Sch. alle nachteiligen Folgen eines Ereignisses verstanden werden, gilt als Sch. im juristischen Sinne im allgemeinen nur ein materieller Nachteil, der in Geld ausgedrückt und finanziell wiedergutmacht werden kann, nicht jedoch gehören dazu immaterielle Folgen eines Sch.ereignisses, wie Ärger, Aufregungen, Schmerzen, verlorene Freizeit, Beeinträchtigung der Ehre oder des Namens. Den in verschiedenen Rechtszweigen geregelten unterschiedlichen Formen / materieller Verantwortlichkeit liegt kein einheitlicher Sch.begriff zugrunde. Entsprechend ihrer Spezifik gelten sowohl für den Begriff des Sch. als auch für den Umfang des / Schadenersatzes Besonderheiten. Das heißt, was als Sch. gilt und in welchem Umfang er zu ersetzen ist, wird in den einzelnen die Verantwortlichkeit regelnden Rechtsvorschriften konkret bestimmt. Es ist vor allem davon abhängig, ob Bürger oder aber Betriebe bzw. diesen gleichgestellte / juristische Personen geschädigt worden sind. Sind **Bürger** Geschädigte, gehören zum Sch. insbesondere

- der Verlust, die Zerstörung oder Beschädigung von Gegenständen des persönlichen Eigentums (Sachsch.),
- Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Sch.,
- entgangene und noch entgehende Einkünfte,
- die Folgen von Gesundheitssch.

(§ 336 ZGB ; § 268 Abs. 1 AGB ; § 36 Abs. 2 LPG-Gesetz). Der Schaden umfaßt sowohl unmittelbar verursachte als auch aus den Folgen eines Sch.ereignisses erwachsende Sch. (Folgesch.).

Bei durch *Verlust* oder *Zerstörung* verursachtem *Sachsch.* wird der Sch. grundsätzlich nach dem Zeitwert berechnet, der sich aus dem Neuwert der Sache (Anschaffungspreis) abzüglich der durch Abnutzung (Verschleiß) eingetretenen Wertminderung ergibt. Ist infolge *Beschädigung* einer Sache eine Wertminderung eingetreten, bildet die tatsächliche Beeinträchtigung des Gebrauchswertes den Ausgangspunkt für die Sch.berechnung; dabei sind jedoch auch im Fall eines Verkaufs eintretende Verkaufserlösschmälerungen zu ersetzen. Kosten für eine Neubeschaffung können nur gefordert werden, wenn der Gebrauchswert der Sache nicht wiederhergestellt und ein gleichwertiger Gegenstand nicht zum Zeitwert erworben werden kann. *Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Sch.* sind in der

Höhe zu berücksichtigen, in der sie den Umständen nach für erforderlich gehalten werden konnten. Zu ihnen zählen z. B. Kosten für Reparaturen oder für die Durchsetzung der Ersatzansprüche. *Entgangene und noch entgehende Einkünfte* sind alle zu erwartenden materiellen Vorteile, die infolge des Sch.ereignisses nicht mehr eintreten. Sie beziehen sich nicht nur auf / Arbeitseinkommen, sondern auch auf andere, gelegentlich oder regelmäßig erzielte Einkünfte, z. B. aus nebenberuflicher Tätigkeit, aus Z persönlicher Hauswirtschaft, Honorare, übliche Trinkgelder. Die Minderung von Rentenansprüchen gehört ebenfalls dazu.

Bei *Gesundheitssch.* umfaßt die Ersatzpflicht neben dem entgangenen und noch entgehenden Einkommen vor allem die für die Heilung und zur Wiederherstellung der Gesundheit sowie die zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erforderlichen Mehraufwendungen (z. B. Behandlungskosten, Pflegekosten, Erholungsaufenthalte) sowie Aufwendungen und Nachteile, die infolge vorübergehender oder dauernder Behinderung des Geschädigten entstehen (z.B. Erwerb und Unterhaltung eines Versehrtenfahrzeuges). Im Fall zivilrechtlicher materieller Verantwortlichkeit umfaßt die Ersatzpflicht bei Gesundheitssch. ausnahmsweise auch den Ausgleich immaterieller Nachteile, die dem Geschädigten infolge beschränkter Möglichkeiten seiner Teilnahme am gesellschaftlichen Leben oder bei erheblicher oder längerer Beeinträchtigung seines Wohlbefindens entstehen (§ 338 Abs. 3 ZGB). Bei *Tod eines Bürgers* erfaßt der gegenüber den Hinterbliebenen zu ersetzende Sch. die Bestattungskosten und gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen (Z Unterhalt) des Verstorbenen (§ 339 ZGB ; § 269 AGB ; § 36 Abs. 3 LPG-Gesetz).

Sind **Betriebe** und andere juristische Personen geschädigt, umfaßt der Sch. die durch ein Sch.ereignis eingetretene Minderung des betrieblichen bzw. genossenschaftlichen Eigentums. Der Sch. ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorherigen und dem nach der Schädigung vorhandenen Vermögensbestand. Zum Sch. gehören insbesondere

- der Verlust von Geld oder Sachen,
- Kosten zur Verringerung oder Beseitigung des Sch.,
- entgangene Geldforderungen,
- zusätzliche Zahlungsverpflichtungen

(§261 Abs. 1 AGB; § 107 Abs. 1 Vertragsgesetz vom 25.12. 1982, GBl. 1 1982 Nr. 14 S, 293; §336 ZGB).

Verlust an Geld oder Sachen liegt vor, wenn der Berechtigte nicht mehr darüber verfügen kann, bei Sachen auch dann, wenn sie so stark beeinträchtigt sind, daß sie nicht mehr verwendet werden können. Grundlage für die Sch.berechnung ist der Zeitwert. Bei im Betrieb hergestellten und zum Verkauf bestimmten Sachen bestimmt sich der Sch. nach dem Preis der Sache (Herstellungskosten und geplanter Gewinn). Im Bereich des Großhandels gilt der Großhandelspreis, im Einzelhandel der Einzelhandelsverkaufspreis. *Kosten zur Verringerung und Beseitigung des Sch.* können Aufwendungen für Reparaturen und zur Verhinderung weiterer ökonomischer Nach-